

Allgemeine Vertragsgrundlagen

zwischen

die förderer_ **grafik** werkstatt

rehlingstraße 6 in 79100 Freiburg

und ihren auftraggebern (AGB)

allgemeines

diese allgemeinen geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen die förderer_ **grafik** werkstatt und ihrem auftraggeber abgeschlossenen verträge. die geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem zugang widerspricht. Sie gelten für die gesamte geschäftsbeziehung, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

1. Angebot, Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die förderer_ **grafik** werkstatt eine Bestellung schriftlich bestätigt, der Auftraggeber ein Angebot unterzeichnet oder per email /per post beantwortet, oder ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wird. Die von der förderer_ **grafik** werkstatt versendeten Angebotsentwürfe sind freibleibend. Irrtum und Schreibfehler sind in jedem Fall vorbehalten.

2. Mitwirkungspflicht

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Unterstützung der förderer_ **grafik** werkstatt bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Hierzu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen der förderer_ **grafik** werkstatt dies erfordern.

2.2. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, der förderer_ **grafik** werkstatt im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text-, o.ä. Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese der förderer_ **grafik** werkstatt umgehend und in einem gängigen digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Soweit eine Verzögerung der Auftragserteilung wegen fehlender oder mangelhafter Mitwirkung des Auftraggebers eintritt, gerät die förderer_ **grafik** werkstatt nicht in Verzug und es ist ihr in diesen Fällen eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung einzuräumen.

3. Änderungen des Auftragsumfanges

Wird ein Auftrag aus Gründen, die die förderer_ **grafik** werkstatt nicht zu vertreten hat, kurzfristig vor Beginn oder während der Bearbeitung storniert, ist die förderer_ **grafik** werkstatt berechtigt das volle Honorar in Rechnung zu stellen.

4. Urheberrecht und Nutzungsrechte

4.1. Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

4.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der förderer_ **grafik** werkstatt weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch nur in Teilen, ist unzulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat der Auftraggeber der förderer_ **grafik** -werkstatt eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

4.4. die förderer_ **grafik** werkstatt überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. die förderer_ **grafik** werkstatt bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, auf Ihren Entwürfen und Vervielfältigungen (Hard- und Softcopies) im Rahmen der Eigenwerbung als Urheberin genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, der förderer_ **grafik** werkstatt eine Vertrags-

strafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht der förderer_ **grafik** werkstatt, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

4.5. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen die förderer_ **grafik** werkstatt und ihrem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

4.6. Vorschläge und Mitarbeit des Auftraggebers haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

5. Vergütung

5.1. Sie erfolgt auf der Grundlage der des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

5.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung

5.3. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

5.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die förderer_ **grafik** -werkstatt für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.5. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskripten, Layouts, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend Stundensatz berechnet.

6. Fälligkeit der Vergütung

6.1. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der förderer_ **grafik** werkstatt hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/2 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/4 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/4 nach Ablieferung.

6.2. Bei Zahlungsverzug kann die förderer_ **grafik** -werkstatt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

7. Fremdleistungen

7.1. die förderer_ **grafik** werkstatt ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der förderer_ **grafik** werkstatt hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

7.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der förderer_ **grafik** werkstatt abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, der förderer_ **grafik** werkstatt im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

7.3. Auslagen für technische Nebenkosten insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Proofs, Andrucke und Druckkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7.4. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8. Eigentum, Rückgabepflicht

8.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind der förderer_ **grafik** werkstatt spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9. Herausgabe von Daten

9.1 die förderer_ **grafik** werkstatt ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien Layouts und Daten die digital erstellt wurden herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die förderer_ **grafik** werkstatt ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

9.2. Hat die förderer_ **grafik** werkstatt dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von Frau Förderer abgeändert werden.

9.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien, Vorlagen und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

9.4. die förderer_ **grafik** werkstatt haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien, Layouts und Daten. Die Haftung der förderer_ **grafik** werkstatt ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

10.1. Der Auftraggeber legt der förderer_ **grafik** werkstatt vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

10.2. Soll die förderer_ **grafik** werkstatt die Produktionsüberwachung durchführen, entscheidet sie nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. Die förderer_ **grafik** werkstatt haftet nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der förderer_ **grafik** werkstatt zehn einwandfreie Muster unentgeltlich. Die förderer_ **grafik** werkstatt ist berechtigt diese Belegmuster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

11. Haftung

11.1. die förderer_ **grafik** werkstatt verpflichtet sich den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Insbesondere verpflichtet sich die förderer_ **grafik** werkstatt ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln.

11.2. die förderer_ **grafik** werkstatt haftet nur für Schäden, die sie selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Ein über Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11.3. Haftung und Schadenersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

11.4. Verträge zwischen Auftraggeber der förderer_ **grafik** werkstatt und Internet Service Providern [ISP] werden direkt zwischen dem Auftraggeber und dem ISP abgeschlossen. Haftung für mangelnde Leistung des ISP, wie Überbrückungsleistung, Erreichbarkeit, Skriptfunktionalität, Maildienst u. ä., sind genauso ausgeschlossen wie finanzielle Forderungen des ISP an die durch die förderer_ **grafik** werkstatt vermittelte Kunden. Insofern stellt der Auftraggeber die förderer_ **grafik** werkstatt von jeder Haftung frei.

11.5. Mit der Publikation der website durch einen ISP ist in der Regel die leistung der förderer_ **grafik** werkstatt abgeschlossen. Die Wartung und Pflege der website wird bei Bedarf mit einem gesonderten Vertrag geregelt.

11.6. Von den der förderer_ **grafik** werkstatt überlassenen Daten stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Für den Fall des Datenverlustes haftet die förderer_ **grafik** werkstatt insofern nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

11.7. Mit der Übermittlung von Daten stellt der Auftraggeber die förderer_ **grafik** werkstatt von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und sichert zu, keine Material zu übermitteln das Dritte in ihren Rechten verletzt. Insbesondere lehnt die förderer_ **grafik** werkstatt die Veröffentlichung von Seiten, die öffentlichen Anstoß erregen, politisch extremistische Positionen vertreten, Personen verunglimpfen oder sonst irgendwie gegen geltendes Recht verstossen ab.

11.8. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

11.9. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

11.10. der förderer_ **grafik** werkstatt haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

11.11. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei der förderer_ **grafik** werkstatt geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

12.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für die förderer_ **grafik** werkstatt Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

12.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die förderer_ **grafik** werkstatt eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

12.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der förderer_ **grafik** werkstatt übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber die förderer_ **grafik** werkstatt im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz der förderer_ **grafik** werkstatt als Gerichtsstand vereinbart.

13.2. Der Erfüllungsort ist der Sitz der förderer_ **grafik** werkstatt

13.3. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.